

9. den Einsatz der volkseigenen, halbstaatlichen und privaten Baubetriebe sowie der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung der Reparaturprogramme und komplexen Instandsetzungsprogramme in der Stadt;
10. die Mobilisierung und Ausnutzung aller örtlichen Reserven zur Steigerung der Baustoffproduktion, für die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien;
11. die Unterstützung der Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften, besonders durch die Bereitstellung von aufgeschlossenem Baugelände, Baukapazitäten und Materialien;
12. die Staatliche Bauaufsicht.

E. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Verkehrswesens

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die planmäßige Durchführung der Verkehrsaufgaben in ihrem Verantwortungsbereich zur Befriedigung der Bedürfnisse der Volkswirtschaft und der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Prinzipien des einheitlichen sozialistischen Verkehrswesens;
2. die Koordinierung der Transportaufgaben des Personen- und Güterverkehrs in der Stadt mit den Verkehrsträgern. Dabei bedienen sie sich des Stadttransportausschusses, der sowohl dem Bezirkstransportausschuß als auch dem Rat der Stadt unterstellt ist.

In den Fragen, die eine straffe zentrale Verkehrlenkung erfordern, ist der Stadttransportausschuß entsprechend dem Statut an die Weisungen des Bezirkstransportausschusses gebunden;

3. die Organisation der Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden zur Erreichung einer hohen Kontinuität des Transportprozesses,
 - die Bildung von Be- und Entladebetrieben bzw. -gemeinschaften,
 - die Anleitung und Kontrolle des Abschlusses von Transportverträgen zwischen den Verkehrsträgern und der verladenden Wirtschaft,
 - die Sicherung der vollen Ausnutzung aller vorhandenen Transportmittel des volkseigenen Werkverkehrs, der Landwirtschaft, der privaten Fahrgastschiffahrt und der privaten Güterkraftfahrzeuge und Kraftomnibusse;
4. die Mitarbeit an der Gestaltung der Fahrpläne im Reise-, Linien- und Berufsverkehr aller Verkehrsträger.
 - Die Einrichtung und Veränderung von Omnibuslinien und alle Fahrpläne des Kraftverkehrs innerhalb der Stadt sind mit ihnen abzustimmen;
5. die Planung und Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten
 - a) Häfen und Umschlagbetriebe, volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der Fahrgastschiffahrt einschließlich der Reparaturbetriebe,

- b) städtischen Nahverkehrsbetriebe,
- c) Straßenbaubetriebe;
6. die Kontrolle der volkseigenen und privaten Fahrschulen. Sie leiten den volkseigenen Taxi- und Mietwagenverkehr sowie den zweckmäßigen Einsatz des privaten Taxi Verkehrs;
7. den Ausbau und die ständige Weiterentwicklung moderner Kundendienst- und Reparaturlösungen für Motorfahrzeuge. Sie kontrollieren die Ausnutzung der dafür vorhandenen Kapazitäten in den auf ihrem Territorium gelegenen bezirksgeleiteten Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieben;
8. die Entscheidung über Anträge zum Abschluß von Kommissionsverträgen mit Inhabern privater Verkehrsbetriebe.
 - Sie nehmen Stellung zu Anträgen auf staatliche Beteiligung von Inhabern privater Verkehrsbetriebe;
9. die Entwicklung und den Aufbau leistungsfähiger, spezialisierter Betriebe und Produktionsgenossenschaften des Handwerks auf dem Gebiet des Straßenbaues;
10. die Straßenverwaltung aller in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Straßen und Straßenbrücken (Planung, Finanzierung, Neu-, Ausbau, Werterhaltung und Unterhaltung; die Organisation und Durchführung des Straßenwinterdienstes, der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens u. a.) mit Hilfe des staatlichen Straßenbauaufsichtsamtes.

F. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft und des Wohnungswesens

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich

- a) auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft für
 1. die Planung und Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen der Kommunalwirtschaft sowie der ihnen zugeordneten gleichgearteten Betriebe mit staatlicher Beteiligung;
 2. die Versorgung der Einwohner der Stadt mit Dienstleistungen der Kommunalwirtschaft. Sie koordinieren die Versorgung mit hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Aufteilung des Stadtgebietes in Einzugsbereiche und der Schaffung von Versorgungszentren. Dabei ist eine ständige Abstimmung, vor allem mit den Organen des Handwerks, des Handels, der Industrie und des Gesundheitswesens über Umfang, Entwicklung und Qualität der Dienstleistungen zu gewährleisten.
 - Sie organisieren die Schaffung von Annahmestellen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung;
 3. die Bilanzierung des Bedarfes an Dienstleistungen und der vorhandenen Kapazitäten. Sie sind für deren volle Ausnutzung verantwortlich.
 - Dabei sind bei den hauswirtschaftlichen Dienstleistungen alle Möglichkeiten der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe, des staatlichen und